

Information zum Investmentsteuerreformgesetzes

(Datum: Mai 2018)

Durch Einführung des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStG) wird die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 grundlegend verändert. Um einen geordneten Übergang von der bisherigen zur neuen Rechtslage sicherzustellen, wurde seitens des Gesetzgebers zum 31. Dezember 2017 ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr mit Thesaurierung gebildet. Die zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen steuerpflichtigen Erträge unterliegen als ausschüttungsgleiche Erträge der Besteuerung. Im Rahmen dieser gesetzlich vorgegebenen Thesaurierung wurden letztmalig die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG (alte Fassung) ermittelt und bescheinigt.

Falls im Rahmen der Thesaurierung steuerpflichtige Erträge entstanden sind, fließen diese im Rahmen der Thesaurierung den Anlegern steuerlich zu. Da bei einer Thesaurierung die entstandene Steuer nicht von der Ausschüttung einbehalten werden kann, ist ein entsprechender Betrag zur Begleichung der entstandenen Steuer vom Sondervermögen zur Verfügung zu stellen („Steuerliquidität“). Durch die Zurverfügungstellung der Steuerliquidität ist der Anteilspreis entsprechend gesunken. Steuerliche Besonderheiten einzelner Anleger wurden hierbei von den depotführenden Stellen berücksichtigt. Soweit Anleger bei ihren depotführenden Stellen eine NV-Bescheinigung hinterlegt oder einen Freistellungsauftrag gestellt haben, wird die anteilige Steuerliquidität dem Anleger erstattet.